

# RS Vwgh 1992/1/28 91/04/0244

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Ein als Berufung bezeichneter Schriftsatz, der aus einer Seite Rubrum, einer Seite mit der bloßen Antragsformulierung und im übrigen aus zwei Leerseiten besteht, läßt den vom

§ 63 Abs 3 AVG geforderten Begründungsantrag vermissen. Der Umstand, daß die Dienstnehmerin des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers bestätigen hätte können, es sei "insbesondere die Seite 2 ordnungsgemäß produziert" worden, und der weitere Umstand, daß dem Beschwerdeführer von seinem Rechtsverteilter ein vollständiges Exemplar der Berufung übermittelt worden sei, änderten nichts an der für das Beweisthema - in welcher Form der Schriftsatz bei der Behörde eingebbracht wurde - maßgebenden Aktenlage, derzufolge die belangte Behörde davon ausgehen durfte, daß der eingebauchte Schriftsatz einen Text auf der Seite 2 vermissen ließ.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040244.X01

## Im RIS seit

28.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>